

Benutzungsordnung für die DAV Kletteranlage Steinbruch Baresel Rottenburg



Deutscher Alpenverein
Rottenburg am Neckar

Betreiberin: Sektion Rottenburg des Deutschen Alpenvereins

1. Allgemeine Regeln zum Besuch der Kletteranlage

- 1.1 Alle Benutzer*innen der Boulder- und Kletterbereiche bestätigen schriftlich, dass sie die Benutzungsordnung kennen, und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die Benutzer*innen verpflichten sich, sich selbständig über Aktualisierungen der Benutzungsordnung, die an der Kletteranlage ausgehängt werden, zu informieren.
- 1.2 Klettern und Bouldern sind potentielle Risikosportarten. Der Aufenthalt in der Kletteranlage, insbesondere das Seilklettern und Bouldern, erfolgen auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Für einen Besuch der Kletteranlage ist das Wissen um entsprechende Sicherungstechniken und die Rücksichtnahme gegenüber anderen Besucher*innen verpflichtend. Genauere Bestimmungen zu den Bereichen sind in den Pkt. 2 und 3 geregelt.
- 1.3 Zur Nutzung der Kletteranlage sind nur Personen berechtigt, die den Eintrittspreis entrichtet und die Einverständniserklärung unterzeichnet haben. Der Eintrittspreis ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste (siehe Aushang/Homepage). Ermäßigte Eintrittspreise werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt (z. B. DAV-Ausweis, KreisBonusCard).
- 1.4 Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Homepage bekannt gegeben. Die Kletteranlage darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Leiters der Anlage nur während der offiziellen Öffnungszeiten benutzt werden. Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt. Bei Gewitter/Blitzgefahr ist der Kletterbetrieb unverzüglich einzustellen und der Kletterbereich zu verlassen.
Klettern und Bouldern sind nur in Kletterschuhen und sauberen Sportschuhen gestattet.
- 1.5 Kinder und Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer/eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Begleitperson benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen. Die aufsichtspflichtige, erwachsene Begleitperson verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Kinder unmittelbar beim Klettern zu betreuen. Erziehungsberechtigte bzw. sonstige Begleitperson haben dafür zu sorgen, dass die Benutzungsordnung von den Kindern eingehalten wird.
- 1.6 Minderjährige ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten benutzen, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen und die unter Ziffer 1.1 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

- 1.7 Minderjährige Teilnehmer*innen einer Gruppenveranstaltung dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht einer volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde. Der/die Leiter*in einer Gruppenveranstaltung einer DAV-Organisation muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt die DAV-Organisation bestätigt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Leiter*innen mit der Durchführung der Gruppenveranstaltung. Für alle minderjährigen Teilnehmer*innen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- 1.8 Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Homepage heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original beim Aufsichtspersonal abgeben werden.
- 1.9 Die Leiter*innen einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und aufsichtsberechtigte Begleitpersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmer*innen eingehalten wird.
- 1.10 Die gewerbliche Nutzung der Kletteranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung der Betreiberin gestattet. Auf diese besteht kein Anspruch.
- 1.11 Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Aufsichtspersonal befugt, die Kletteranlage oder Teile davon ohne Erstattung des Eintrittspreises zu schließen und zu räumen.

2. Seilkletterbereich

- 2.1 Seilklettern erfordert wegen der damit verbundenen erheblichen (Sturz-)Risiken ein hohes Maß an Vorsicht und Eigenverantwortung. Gefahren können auch von herabfallenden Gegenständen ausgehen, insbesondere durch künstliche Klettergriffe, die sich unvorhersehbar lockern oder brechen können. In den Außenanlagen können in Abhängigkeit von der Witterung, unter anderem besondere Gefahren durch Regen und Blitzschlag bestehen.
- 2.2 Wer Seilklettern möchte, muss über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden und anerkannten Sicherungstechniken und Sicherheitsmaßnahmen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen. Jede*r Kletternde ist für die von ihr/ihm gewählte Sicherungstechnik selbst verantwortlich.
- 2.3 Die Sektion führt keine Kontrollen durch, ob die Nutzer*innen (oder die ihn/sie anleitenden Personen) über ausreichende Kenntnisse der korrekten Durchführung der Sicherungstechniken und Sicherheitsmaßnahmen verfügen und diese anwenden. Es obliegt den Nutzer*innen, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen, eine Haftung der Betreiberin ist diesbezüglich ausgeschlossen. Der Aufenthalt in der Kletteranlage und deren Benutzung erfolgt insoweit auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen. Siehe hierzu im Einzelnen die Kletterregeln.
- 2.4 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletternden ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen. Dies gilt auch, wenn eine bereits besetzte Route kreuzt.

- 2.5 Bei der Nutzung der gekennzeichneten Kletterlinien müssen Seile mit mindestens 20 m Länge verwendet werden. Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen verwendet werden.
- 2.6 In Karabinern darf immer nur ein Seil eingehängt sein. Auch am Umlenkpunkt (mit zwei Karabinern/Systemen) darf immer nur ein Seil pro Kletterbahn eingehängt sein.
- 2.7 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkketten am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Dabei sind der Umlenkkarabiner und die längere Redundanz-Express neben dem Umlenkkarabiner einzuhängen, so dass das Seil durch zwei Karabiner am Umlenkpunkt läuft.
- 2.8 Beim Klettern im Toprope (d.h. das Seil ist ausschließlich am Umlenkpunkt eingehängt) oder im Nachstieg (d.h. das Seil ist in alle Zwischensicherungen eingehängt), sind mindestens zwei Umlenkkarabiner eingehängt zu lassen. Im überhängenden Bereich mit Pendelgefahr darf nur dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der/die Kletterer/in an dem Ende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.
- 2.9 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch verändert werden. Beschädigungen und lose Griffe/Tritte sind dem Aufsichtspersonal zu melden.
- 2.10 Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere bei erkennbaren Unzulänglichkeiten beim Sichern und Klettern ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die entsprechenden Personen vom Kletterbetrieb auszuschließen.

3. Spezielle Regelungen zum Bouldern

- 3.1 Beim Bouldern ist darauf zu achten, dass immer nur eine Person in einem bestimmten Wandbereich bouldert und dass nicht übereinander gebouldert wird. Der Sturzraum unter der kletternden Person ist unbedingt freizuhalten.
- 3.2 Das Bouldern mit Klettergurt ist nicht gestattet.
- 3.3 Für Kinder bestehen besondere Risiken in Boulderanlagen und auch beim Bouldern selbst, da sie häufig die Gefahren, die durch Unachtsamkeit entstehen können, noch nicht einschätzen können. Erziehungsberechtigte und sonstige aufsichtsberechtigte Begleitpersonen haben Vorsorge zu tragen, dass ihr Kind weder selbst zu Schaden kommt noch andere gefährdet. Die Kletteranlage ist eine Sportstätte. Das Spielen, Fangen und Raufen im Sturzbereich des Boulderblocks ist untersagt, es gefährdet die Kinder selbst und auch andere Bouldernde! Kleinkinder (0 – 3 Jahre) dürfen sich nicht im Boulderbereich aufhalten oder auf den Crashpads (mobile Sturzmatte) abgelegt werden.
- 3.4 Der Boulderblock bedarf besonderer, fortgeschrittener Sicherungstechniken, da er nicht durch Weichbodenmatten, sondern durch Kies im Fallbereich gesichert ist. Die Benutzung eines Crashpads ist in diesen Bereichen vorgeschrieben. Durch richtiges Spotten (Hilfestellung eines/r Partners/in bei Sturz bzw. Stabilisierung bei Landung des/r Partners/in), können Verletzungen verhindert werden, was allerdings eine Beherrschung dieser speziellen Sicherungstechnik voraussetzt.

- 3.5 Im Sinne einer sauberen Boulderanlage bitten wir darum, mit losem Chalk sparsam und sorgsam umzugehen. Die Benutzung von Chalkballs und Liquid Chalk wird angeraten. Das Reinigen der Griffe mit geeigneten Bürsten ist ebenfalls ein Beitrag zu einem sauberen und damit attraktiveren Boulderbereich!

4. Ausrüstungsverleih

- 4.1 Zum Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen sind nur Personen berechtigt, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken und Sicherungsmaßnahmen sowie über den fachgerechten Umgang mit den ausgeliehenen Ausrüstungsgegenständen verfügen oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen.
- 4.2 Minderjährige sind nicht berechtigt, Ausrüstungsgegenstände auszuleihen, es sei denn, sie können eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zum selbstständigen Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen vorlegen. Im Rahmen von Gruppenveranstaltungen müssen Ausrüstungsgegenstände über die jeweiligen Gruppenleiter*innen ausgeliehen werden.
- 4.3 Die Verleihgebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste (vgl. Aushang und Homepage). Die ausgeliehenen Ausrüstungsgegenstände dürfen nur an der Kletterwand benutzt und keinesfalls für Veranstaltungen oder Ausfahrten mitgenommen werden.
- 4.4 Die Verleihdauer endet mit der Rückgabe des Ausrüstungsgegenstands, der spätestens 5 Minuten vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit am selben Tag zurückzugeben ist.

5. Haftung

- 5.1 Eine Haftung der Betreiberin besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für abhandengekommene Wertsachen, Kleidung, Ausrüstungsgegenstände etc. der Nutzer*innen übernimmt die Betreiberin keine Haftung.

Rottenburg, den 07.05.2024

Sebastian Mohr
Erster Vorsitzender DAV Rottenburg